

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 31

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Intervention kann stattfinden durch Vorstellungen, Drohungen u. s. w. (man nennt dieses die moralische Intervention), oder durch geheime oder offene Unterstützung, und als letztes Mittel durch Anwendung der Waffengewalt (daher militärische Intervention).

Bei der militärischen Intervention wird der intervenierende Staat die Ordnung der politischen Angelegenheiten in dem Nachbarstaat in der Regel selbst an die Hand nehmen. Dieses ist in der Blütezeit der heiligen Allianz häufig geschehen; so intervenierten z. B. infolge der revolutionären Bewegungen von 1822 Frankreich in Spanien und Österreich in Neapel und Piemont, ebenso letzteres 1831 und 1832 infolge der Aufstände in Modena und Parma und im Kirchenstaate.

Eine andere Art militärischer Intervention, die man auch militärische Aushilfe nennen kann, findet statt, wenn ein Staat einem andern zur Herstellung der Ordnung bloss militärische Kräfte zur Verfügung stellt und dem Nachbarstaat das Weitere überlässt. Dieser Fall ereignete sich z. B. 1849, als Kaiser Nikolaus eine russische Armee unter General Paskiewitsch nach Ungarn sendete, um die Österreicher zu unterstützen.

Eine ähnliche Aushilfe leistete im Kleinen der Bund dem Kanton Bern bei dem letzten Krawall.

In einem Bundesstaate, dessen Glieder durch ein Band gemeinsamer Interessen eng verknüpft sind, ist bei inneren Streitigkeiten Intervention, Vermittlung und Aushilfe weit häufiger als bei von einander unabhängigen Staaten, deren politische Bestrebungen vielfach entgegengesetzt sind. So hat man z. B. in der Schweiz bisher Hülfeleistungen und Unterstützung der Kantone durch im eidg. Dienste stehende Truppen nicht immer als eine eidgenössische Intervention (Einmischen in die innern Angelegenheiten des Kantons) angesehen. — In vorliegendem Fall wird zu Gunsten, dass eine Intervention stattgefunden habe, angeführt, dass die Truppen von entfernten Orten und zum Teil aus einem andern Divisionskreis herbeigezogen wurden. Gegen eine Intervention spricht: ein eidg. Kommissär wurde nicht aufgestellt, die Truppenkommandanten sind auch nicht mit besondern politischen Instruktionen versehen worden. Die kantonalen Behörden haben sich überdies bemüht, die eidgenössische Hülfe möglichst bald entbehrlich zu machen. Mit dem Einrücken der kantonalen Truppen und der Abreise derjenigen, welche im eidg. Dienst standen, ist die Ordnung der Angelegenheit ganz in die Hände des Kantons übergegangen.

Hätte der Kanton bei Zeiten für Einberufung von Bernertruppen für Aufrechterhaltung der Ordnung gesorgt, so wäre die eidgenössische Hülfe unterblieben und es könnte niemandem

einfallen, von einer eidgenössischen Intervention zu sprechen.

Abgesehen von der späteren Erklärung, betrachtete der Bundesrat von Anfang an die momentane Hülfeleistung nicht als Intervention, denn sonst würde er die einrückenden kantonalen Truppen nach bisherigem Gebrauch in eidg. Dienst genommen und nach Art. 17 der Bundesverfassung sofort unter eidg. Leitung gestellt haben.

Diese Auffassung hat für die wegen dem Aufruhr Angeklagten die üble Folge, dass die Schuldigen (nach dem Wort eines Nationalrates) von dem kantonalen Gericht nicht so leicht freigesprochen werden, als von den eidg. Assisen.

Es ist anerkennenswert, dass einmal ein Kanton die Kosten, welche die Herstellung der Ordnung in demselben verursacht, nicht der Eidgenossenschaft aufbürden will! Dieses schliesst aber nicht aus, dass die Frage in den eidgenössischen Räten noch zu verschiedenen Haarspaltereien Anlass gibt.

Die Hülfeleistung der eidg. Truppen kann als solche, wie s. Z. bei den Unruhen in St. Gallen, Zürich u. s. w., oder auch als eigentliche Intervention angesehen werden. — Es fragt sich nur, ob man das Hauptgewicht auf den bisherigen Gebrauch oder das Wort legt. Aus Zweckmässigkeitsrücksichten, die allerdings nicht immer den Ausschlag geben dürfen, möchten wir uns der Auffassung einer blossen Hülfeleistung zuwenden.

Das beste wäre, die kantonalen Gerichte würden ihre Arbeit so beschleunigen, dass diese vor dem nächsten Zusammentritt der eidg. Räte erledigt ist.

---

#### Formation und Taktik der französischen Armee.

Mit 5 Beilagen. Berlin, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 6. 70.

Das vorliegende Werk gibt, basiert auf die offiziellen französischen Vorschriften, ein Bild über die Organisation und die Taktik der französischen Armee.

Im 1. Teil finden wir die Organisation der mobilen Armeekorps und der Kavallerie-Division bis in die Details behandelt. Letztere berühren die Bewaffung, Munitions-Ausrüstung und Ergänzung, Angaben über Schussleistungen, Schanzzeugausrüstung und Sprengmaterial, Feldtelegraphendienst, Radfahrer, Sanitätsdienst im Felde, Verpflegung der Feldarmee, Belastung des einzelnen Mannes und Ähnliches.

Der 2. Teil gibt die Vorschriften, welche in den neuesten Exerzierreglementen der verschiedenen Waffen niedergelegt sind: Exerzierreglement der Infanterie vom 3. Januar 1889 (seit 1831 bis 1889 hat die französische Infanterie 8 Reglemente erhalten); Exerzierreglement der

Kavallerie vom 31. Mai 1882, das sich zum Teil an österreichische, zum Teil an ältere deutsche Vorschriften anlehnt; das Exerzierreglement der Artillerie vom 28. Dezember 1888. Im Anschlusse an diese offiziellen Vorschriften sind dann bezüglich der Gefechtsverwendung der verschiedenen Waffen die von den Reglementen abweichenden, recht interessanten Ansichten bekannter französischer Generale — Ferron, Négrier, Lureux, Gallifet, Loizillon etc. — angeführt und finden auch Vergleiche zwischen den französischen Vorschriften und den deutschen und österreichischen statt.

Dieser 2. Teil enthält dann noch eine tabellarische Übersicht über die reglementarischen Formationen der 3 Waffengattungen von den taktischen Einheiten bis zu den grössten Dispositionseinheiten, sowie eine Abhandlung über Feldpionnierdienst, die jedoch nur einige Hauptpunkte der gegenwärtig in Umarbeitung begriffenen amtlichen Vorschriften berührt.

Der 3. Teil führt uns ein in die Taktik der verbundenen Waffen und behandelt das Gefecht der Infanteriedivision, der selbständigen Armeekorps, der Armeekorps im Armeeverbande und der Armeekorps in Reservestellung nach den bestehenden Reglementen und den Kampf der Infanteriedivision und der Armeekorps nach den Ansichten französischer Schriftsteller, der Generale Ferron und Philébert.

Zwei weitere Abschnitte dieses Teiles behandeln sodann das Nachtgefecht und geben Muster von Gefechtsbefehlen.

Der 4. Teil verbreitet sich über den Felddienst: Aufklärung, Sicherung, Marsch, Vorposten, Unterkunft, Eisenbahntransport und Gendarmeriedienst.

Ein 5. Teil ist dem Gebirgskrieg gewidmet, und in einem Nachtrag finden wir schliesslich den Cadresgesetzentwurf vom 21. November 1892.

Auf die einzelnen Kapitel eingehender einzutreten würde uns nun zu weit führen; allgemein können wir nur sagen, dass das Werk von grossem Interesse ist, denn es gibt uns ein klares Bild von dem Heerwesen Frankreichs, von dem Geiste, der dasselbe durchweht. Und dieses Bild ist um so plastischer geworden, als namentlich bezüglich der Verwendung der einzelnen Waffen zum Gefecht der Autor von Fall zu Fall die amtlichen Vorschriften, welche in der deutschen Armee eingeführt sind, sowie die Anschauungen hervorragender französischer Generale zu Vergleichen heranzog. Das Produkt dieser Vergleiche fällt nun allerdings nach heutigen Ansichten nicht zu Gunsten der französischen Vorschriften aus. Während man in den meisten Armeen bestrebt war und immer mehr bestrebt ist, der freien Geistesthätigkeit der Führer durch allge-

mein gehaltene, biegsame Grundsätze den weitesten Spielraum zu gewähren, die Führer zu veranlassen, in jedem Falle diese Grundsätze den Umständen entsprechend anzuwenden, sie zur Überlegung anzuspornen und zur grösstmöglichen Selbständigkeit zu führen, finden wir in den französischen Vorschriften das Gegenteil: Die Sucht, für jeden Fall ein Rezept aufzustellen, wodurch die Freiheit der Entschliessung, des Handelns getötet wird. — Was ist z. B. ein Normalangriff, den das französische Reglement kennt? — Es ist ein Fall, der unter tausenden vielleicht einmal zur Anwendung kommt, wenn eben die Gefechtsweise des Gegners, dessen Lage und Stärke und das Terrain ihn erfordern, der aber als Norm im höchsten Grade unkriegsmässig ist und zum geistlosen Eindrillen der Gefechtsformen führt. M.

### Eidgenossenschaft.

— (Die Herbstübungen des II. Armeekorps) finden laut dem eben erschienenen Befehl Nr. 1 in folgender Weise statt:  
5./6. September: Infanterie-Brigadeübungen, Regiment gegen Regiment.

7./8. September: Divisionsübungen, kombinierte Infanteriebrigaden gegen einander.

9., 11. und 12. September: Armeekorpsübungen Division gegen Division (10. als am Sonntag Ruhetag).

13. September: Armeekorpsübung gegen einen markierten Gegner.

14. September Inspektion und 15. September Entlassung.

Die III. Division macht ihre Brigade- und Divisionsübungen zwischen St. Immerthal und Doubs, die V. in der Gegend zwischen der Passwang-Hauensteinkette einerseits, der untern Birs und dem Rhein andererseits.

Den Armeekorpsübungen wird folgende allgemeine Kriegslage zu Grunde gelegt: Von einer Westarmee, welche nach Überschreitung des obern Doubs die schweizerische Hochebene gewonnen hat, rückt eine Division (die III., Westdivision) durch den Jura gegen Basel vor.

Eine (schweizerische) Ostarmee operiert mit den Hauptkräften in der schweizerischen Hochebene, mit der V. Division (Ostdivision) im Birsthal.

Die Armeekorpsübungen werden vom Kommandanten des II. Armeekorps (Oberst-Korpskommandant Feiss, Waffenchef der Infanterie) geleitet, dem dessen Stab beigegeben ist.

Als Schiedsrichter sind dem Armeekorpskommandanten beigegeben die HH. Oberstdivisionär Berlinger (Adjutant Artilleriemajor Bösch), Oberstdivisionär Meister (Infanteriemajor Haggenmacher), Generalstabsobst Keller (Generalstabsmajor Schulthess), Oberstdivisionär Techtelmann (Infanteriemajor Alph. v. Wattenwyl), Kavallerieoberst Fehr (Generalstabsmajor Brügger), Artillerieoberst K. Bleuler (Artilleriemajor v. Schumacher).

Eine Abteilung Generalstabsoffiziere, die Herren Oberstlieutenants Hartmann, Blanc, Leupold und Burkhardt, folgt den Manövern zu Übungszwecken.

Die Kavallerie und die Artillerie haben am 6. September zu den Divisionen zu stossen, um an den Divisionsübungen teilzunehmen. Am 8. September stossen sämtliche Genietruppen und die Infanteriepioniere zu den Divisionen. Am 9. September wird eine Abteilung Positionsartillerie und am 11. Sept. die Sappeur-Rekrutenschule Liestal beigezogen, um für den markierten Gegner beim Korpsmanöver verwendet zu werden.